

**Satzung**  
**der**  
**Forstbetriebsgemeinschaft Kalletal**  
vom 09.07.1985  
(3. Änderungsfassung vom 30.06.2021)

**§ 1 Name und Sitz**

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

**Forstbetriebsgemeinschaft Kalletal**

(nachfolgend Forstbetriebsgemeinschaft genannt)

Der Sitz ist in Kalletal, Kreis Lippe.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne § 22 BGB.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- (1) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
- (2) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes und sonstiger Forstprodukte.
- (3) Ausführungen der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
- (4) Bau und Unterhaltung von Wegen.
- (5) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
- (6) Erlangung von Fördermitteln für die unter den Ziffern 1 bis 5 und 7 aufgeführten Maßnahmen
- (7) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Ziffern 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Um die in §2 Abs.6 genannte Aufgabe zu gewährleisten ist eine Zertifizierung durch ein anerkannte Zertifizierungsgesellschaft der Waldflächen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedschaft ist daher mit einer gültigen Zertifizierung der angeschlossenen Waldflächen verbunden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist vererblich, wenn diese beim Eigentümer der Waldfläche besteht. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.
- (4) Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert oder das Nutzungsrecht durch ihn übertragen, wird auch die Mitgliedschaft in der FBG übertragen. Der Erwerber oder der neue

Nutzer kann widersprechen. Die Ablehnung durch die FBG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die FBG ist über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu informieren.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Kündigung
  - Ausschluss
  - Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die FBG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme gekündigt werden. Im Fall der Kündigung durch die FBG ist diese zu begründen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Anweisungen der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ferner kann es ausgeschlossen werden, wenn es für seine Mitgliedsflächen die gültige Zertifizierung verliert. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (4) Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- (5) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
  - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
  - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
  - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- (3) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Mitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
  - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu erdulden,
  - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
  - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
  - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht beizustellen; Einzelverkauf ist zulässig.
  - f) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
  
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Grundsätze der Geschäftsführung,
- d) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
- e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
- f) die Aufnahme von Darlehen über 5.000,00 € für den Verein,
- g) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
- i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) Anträge auf Aufnahme in die Fälle der Ablehnung durch den Vorstand,
- l) den Ausschluss von Mitgliedern,
- m) Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
- n) die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

(3) Über jede Sitzung ist eine der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindesten folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse**

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch drei. Gesamthandeiigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Darauf ist in der zweiten Einladung gesondert hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als drei Stimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vorname eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag schriftlich zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt. Innerhalb welcher die dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung und des Zweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Änderungen der Satzung redaktioneller Art und solche, die aufgrund von Vorgaben von Verbänden und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde nach §18 BWaldG zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Vertreter des Kassensführers, dem Vertreter des Schriftführers und bis zu vier Beisitzern (Ortsvertrauensleuten).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Ort und Tag der Sitzung,
  - b) Namen der Anwesenden,
  - c) die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
- b) Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
- c) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen,
- d) Beschluss der Aufnahmeanträge,
- e) Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
- f) Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vermögensverwaltung und Anweisungen von Zahlungen.

## **§ 14 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten.

(2) Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 15 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten**

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(1) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt. Ersatzweise kann eine jährliche Kostenpauschale durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(2) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

## **§ 16 Finanzierung der Aufgaben**

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

## **§ 17 Rechnungslegung, Entlastung**

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Auslagen möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Die FBG kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Im Falle einer Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

- (3) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Waldflächen zu.
- (4) Für etwaige nach der Auflösung noch offen stehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Kalletal-Lüdenhausen am 09.07.1985 beschlossen.

Die erste Änderungsfassung wurde in der Mitgliedsversammlung am 19.02.2009 in Kalletal-Lüdenhausen beschlossen.

Die zweite Änderungsfassung wurde in der Mitgliedsversammlung am 18.02.2016 in Kalletal-Lüdenhausen beschlossen.

Die dritte Änderungsfassung wurde aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Epidemie schriftlich im Umlaufverfahren im Juni 2021 mit Wirkung zum 30.06.2021 beschlossen.

Der Vorstand:

gez. Friedrich Kamp	Vorsitzender
gez. Friedrich Saak	Stellvertreter des Vorsitzenden
gez. Anselm Kiss	Kassenführer
gez. Ekkehard Begemann	Schriftführer
gez. Martin Senke	Beisitzer
gez. Wilfried Kortemeier	Beisitzer
gez. Moritz-G. von Eckardstein	Beisitzer